

G e s e z ,

wegen Verkauf von Haus und Gütern
zwischen Ehegenossen.

In Erwägung der natürlichen und rechtlichen Verhältnisse unter Ehegenossen, der gegenseitigen Vortheile, welche unsere bestehenden Erbrechte denselben einräumen, besonders aber der vormundtschaftlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf das weibliche Vermögen, die nach unsern Gesetzen dem Ehemann zukommen, hat der Große Rath zu Verhütung bemerkter Mißbräuche und besorglicher, auffallender Nachtheile, die für Familien, oder einzelne Kinder und Erben aus Güterverkäufen unter Ehegenossen entstehen könnten, verordnet:

1.) Wann Ehegenossen ihre Haus und Güter unter sich verkaufen und einander als Eigenthum abtreten wollen, so sind sie verpflichtet, den projectierten Verkauf-Actat dem Bezirksgericht, in dessen Amtskreise sie wohnen, bey Strafe der Ungültigkeit des geschlossenen Verkommnisses zur Ratification vorzulegen.

2.) Ehe diese Genehmigung erfolgen kann, wird das Gericht auf einen bestimmten Tag die

Contrahenten sowohl, als ihre allfälligen Kinder und Enkel, und in Fällen, wo der eine, oder beide Theile der contrahierenden Eheleute kinderlos wären, ihre betreffenden präsumptiven Erben, ohne Zulassung von Advokaten vorbescheiden, in der Meinung, daß minderjährigen Kindern, Enkeln oder Erben zu solchen Vorbescheidungen von dem Waisenamt ein Beystand geordnet werde; die vorbeschiedenen Kinder, Enkel oder Erben müssen indeß nur in dem Fall erscheinen, wenn sie Einwendungen gegen den projectierten Verkauf-Tractat machen wollen; für die Zustimmung ist ihre schriftliche Erklärung hinreichend, in der Meinung jedoch, daß auch diese schriftliche Erklärung für minderjährige Kinder, Enkel oder Erben, auf Fundament des waisenamtlichen Befindens gegründet seyn soll.

3.) Falls wirklich Einwendungen über Kränkung oder Schmälerung gesetzlicher Erbrechte erfolgen, so trachtet das Gericht, solche auf billige Weise durch angemessene Vorstellungen sogleich zu beseitigen, und ist in allen dergleichen Fällen, wo es solches nöthig erachtet, ermächtigt, eine unparthenische Schätzung der betreffenden Liegenschaften zu veranstalten.

4.) Wenn hingegen keine Klage und Einwendung geführt wird, oder wann solche gütlich

beseitiget ist, so wird der Verkauf förmlich gutgeheißen, in der betreffenden Notariats-Canzley ausgefertigt und protocollirt, und von dem Bezirksgerichts-Präsidenten besiegelt.

5.) In jedem solchen Vorbescheidungs- und Ratificationsfall, hat sowohl das Bezirksgericht als die Gerichts-Canzley lediglich die durch die Gesetze vom 15. December 1803. und vom 20. December 1804. geordnete, einfache Vorstandstaxe zu beziehen.

6.) Wofern aber die Partheyen nicht gütlich ausgeglichen werden könnten, so werden ihre Streitigkeiten in den gewohnten Rechtsgang eingeleitet, auch der Gebrauch von Advokaten gestattet, und die gewöhnliche Judicialgebühr für den erfolgenden Rechtspruch bezogen.

Zürich, den 16. December 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.